

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

28. Jahrgang, Nr. 45, 15.11.2007

Wahlordnung der Fachhochschule Dortmund

vom 12. November 2007

Wahlordnung
der Fachhochschule Dortmund

Die Fachhochschule Dortmund hat aufgrund § 2 Abs. 4 sowie § 13 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 31.10.2006 (GV. NR: S.474) folgende Wahlordnung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Abschnitt: Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat		Seite
§ 1	Wahlrecht für die Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat	3
§ 2	Zahlenmäßige Stärke der Organe, Sitzverteilung auf die Gruppen	3
§ 3	Entbehrlichkeit von Wahlen	3
§ 4	Verbindung der Wahlen	3
§ 5	Wahlvorstand	4
§ 6	Unterstützung des Wahlvorstandes	4-5
§ 7	Aufstellung des Wählerverzeichnisses	5
§ 8	Wahlausschreiben	5-6
§ 9	Wahlvorschläge	6-7
§ 10	Inhalt der Wahlvorschläge	7
§ 11	Behandlung der Wahlvorschläge	8
§ 12	Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen	8
§ 13	Bezeichnung der Wahlvorschläge	8
§ 14	Wahlssystem	8-9
§ 15	Wahlbekanntmachung	9
§ 16	Ausübung des Wahlrechts	9-10
§ 17	Wahlhandlung	10-11
§ 18	Briefwahl	11
§ 19	Feststellung des Wahlergebnisses	11-12
§ 20	Wahlniederschrift	12
§ 21	Ermittlung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter bei Verhältniswahl	12-13
§ 22	Ermittlung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter bei Mehrheitswahl	13
§ 23	Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber	13
§ 24	Nachwahlen	13-14
§ 25	Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit	14
§ 26	Wahlprüfung	14
§ 27	Nachrücken von Ersatzmitgliedern	15
Zweiter Abschnitt: Wahl des Frauenbeirats und der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Gleichstellungskommission		
§ 28	Zusammensetzung des Frauenbeirats, Wahlrecht und Wählbarkeit	15
§ 29	Wahl der Gleichstellungsbeauftragten	15
§ 30	Zusammensetzung und Wahl der Gleichstellungskommission	16
Dritter Abschnitt: Wahl der Dekaninnen oder Dekane und der Prodekaninnen oder der Prodekane		
§ 31	Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans	17

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen**Seite**

§ 32 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
§ 33 In-Kraft-Treten

17
17

Erster Abschnitt: Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat

§ 1 Wahlrecht für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

- (1) Die Hochschulmitglieder (§ 9 Abs. 1 HG und § 3 Abs.1 Grundordnung) haben das aktive und passive Wahlrecht zum Senat. § 7 Abs. 1 bleibt unberührt. Das Wahlrecht ist getrennt nach Gruppen (§ 11 Abs. 1HG) auszuüben. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Fachbereichsmitglieder (§ 26 Abs.4 HG). Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses haben für die Zeit ihrer Mitgliedschaft kein passives Wahlrecht.
- (2) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder mehreren Fachbereichen angehören, haben innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Aufforderung durch den Wahlvorstand diesem gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; die Erklärung ist unwiderruflich. Studierende, die mehreren Fachbereichen angehören, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, dem sie aufgrund ihrer Erklärung bei der Einschreibung angehören (§ 48 Abs.3 Satz 1 HG).
- (3) Hauptberuflich im Sinne von § 9 Abs. 1 HG ist eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der allgemein vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes.

§ 2 Zahlenmäßige Stärke der Organe, Sitzverteilung auf die Gruppen

- (1) Die Anzahl der in unmittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder des Senats richtet sich nach § 7 Abs. 1 der Grundordnung.
- (2) Die Anzahl der in unmittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder der Fachbereichsräte richtet sich nach § 11 Abs. 1 und 2 der Grundordnung.
- (3) Von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze werden nicht anderweitig besetzt; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 3 Entbehrlichkeit von Wahlen

- (1) Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Vertreterinnen oder Vertreter an, als ihr Sitze in einem Organ oder Gremium zustehen, so sind die wählbaren Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Organs oder Gremiums. Maßgeblich sind die Verhältnisse in dem in § 8 Abs. 3 Nr.1 bestimmten Zeitpunkt.
- (2) Steigt im Falle des Absatzes 1 die Zahl der wählbaren Mitglieder einer Gruppe nach dem Stichtag, so werden die Hinzugekommenen in der Reihenfolge ihres Hinzukommens Mitglieder des Organs, bis die Zahl der für die Gruppe vorgesehenen Sitze erreicht ist. Verlieren Gruppenvertreter, die ohne Wahl Mitglied eines Organs geworden sind, ihre Wählbarkeit zu dem Organ, so gilt Satz 1 für das Nachrücken weiterer Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter entsprechend.

§ 4 Verbindung der Wahlen

Die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten und zum Frauenbeirat werden als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt. Die Wahlen sollten möglichst mit den Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaften durchgeführt werden.

§5 Wahlvorstand

- (1) Die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten sowie zum Frauenbeirat werden durch einen gemeinsamen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet.
- (2) Der Senat bestellt als Mitglieder des Wahlvorstandes:
 - a) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, die der jeweiligen Gruppe angehören und wahlberechtigt sein müssen.

Aus dem Kreis der Gruppen a) bis c) der Mitglieder des Wahlvorstandes bestellt der Senat anschließend die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlvorstandes und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Bei der Bestellung sollen die Fachbereiche angemessen berücksichtigt werden. Auf die in den Wahlvorstand zu Berufenden findet § 10 Abs. 1 HG Anwendung. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet abschließend das Rektorat.

- (3) Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in den Sitzungen anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Wahlvorstand fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens Angaben über
 1. Ort und Tag der Sitzung,
 2. Anwesenheit,
 3. Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung
 4. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung
 5. Beratungsergebnisse, Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (4) Art, Zeit und Ort von Bekanntmachungen und Aushängen des Wahlvorstandes werden von diesem bestimmt. § 15 bleibt unberührt.
- (5) Der Wahlvorstand stellt den Eintritt von Ersatzmitgliedern in Organen und Gremien fest.

§ 6 Unterstützung des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitglieder der Fachhochschule als Wahlhelferinnen oder als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung bestellen. § 5 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (2) Die Fachbereiche und die Verwaltung der Fachhochschule haben den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen nicht innerhalb ihrer Gruppe gemäß § 11 Abs-1 HG bei den Wahlen eingesetzt werden, bei denen sie selbst kandidieren.

§ 7 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wahlrecht ruht im Falle der Entbehrlichkeit einer Wahl gemäß § 4.
- (2) Der Wahlvorstand stellt für die einzelnen Wahlen ein Wählerverzeichnis auf. Dieses ist jeweils nach Gruppen sowie bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten zusätzlich nach Fachbereichen getrennt zu gliedern. Der Wahlvorstand hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis gegebenenfalls zu aktualisieren und zu berichtigen.
- (3) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist zusammen mit dem Text dieser Ordnung spätestens bei Bekanntgabe des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen; erfolgt eine frühere Auslegung, so ist dies unter Angabe von Zeit und Ort für die Einsichtnahme bekannt zu machen. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12.00 Uhr am dritten Tag vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin oder den Einspruchsführer erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 8 Wahlausschreiben

- (1) Als wichtiges Element zur Umsetzung des in § 1 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) genannten Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sollen Frauen im Wahlausschreiben ausdrücklich zur aktiven und passiven Teilnahme an der Wahl aufgefordert, und bei der Aufstellung von Listen für die zu wählenden Gremien soll nach Möglichkeit auf geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden.
- (2) Der Wahlvorstand soll spätestens 35 Tage vor dem ersten Wahltag das Wahlausschreiben erlassen. Es ist mindestens von der oder dem Vorsitzenden sowie seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern oder je einem Mitglied der einzelnen Gruppen des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Das Wahlausschreiben ist am Tage seines Erlasses bekannt zu machen und muss vom Tage seines Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtet werden.
- (3) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
1. Ort und Tag seines Erlasses,
 2. die Zahl der für die einzelnen Organe oder Gremien zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen ,
 3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung,

4. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt (§ 3 Abs. 1),
 5. den Hinweis, dass nur diejenigen das Wahlrecht haben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
 6. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Einsprüche,
 7. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
 8. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, deren Bezugsstelle anzugeben ist, innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
 9. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl des betreffenden Organs oder Gremiums nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
 10. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Organ oder Gremium unterzeichnen darf,
 11. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 12. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
 13. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
 14. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
 15. den Ort und die Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird,
 16. den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen berichtigt werden kann.
- (4) Ergibt sich innerhalb von fünf Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am siebten Werktag nach dem Erlass des Wahlausschreibens zu erlassen und bekannt zu geben; Absatz 3 Nr. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Organe und Gremien und getrennt nach Gruppen innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen.
- (2) Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen. Die geschlechtsparitätische Repräsentanz gemäß § 8 Abs.1 soll eingehalten werden. Die Wahlvorschläge für den Senat sollen möglichst so gestaltet sein, dass eine angemessene Vertretung der

Fachbereiche in diesem Gremium sichergestellt ist. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen derselben Gruppe jeweils für die Wahl zum Senat und zum Frauenbeirat ist zulässig.

- (3) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nichtvorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede und jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt ihre oder seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird die Unterschrift gestrichen.
- (4) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin oder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.
- (5) Wahlvorschläge, die den Vorschriften von Absatz 4 Satz 1 oder des § 10 Abs. 2 nicht entsprechen oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

§ 10 Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 1. Die Wahl, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
 2. die Gruppe, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
 3. Name, Vorname, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit sowie bei Studierenden die Matrikelnummer,
 4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei vom Hundert, wenigstens aber von zwei und höchstens fünfundzwanzig Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der oder des Vorgeschlagenen beiliegen.
- (3) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die der Wahlvorstand ausgibt. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt sind. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt diejenige Person als berechtigt, die an erster Stelle steht.
- (4) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

§ 11 Behandlung der Wahlvorschläge

- (1) Bei der Entgegennahme des Wahlvorschlages durch den Wahlvorstand bzw. in dessen Auftrag durch das zuständige Dezernat sind auf ihm sowie auf der Empfangsbescheinigung Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.
- (2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlages die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an; die Frist für die Vorlage berechtigter Wahlvorschläge endet zu dem in § 12 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt. Stellt der Wahlvorstand Ungültigkeit fest, gibt er den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen neuen Wahlvorschlages innerhalb der Einreichungsfrist an. Mängelrüge und Anregung sollen gegenüber den vertretungsberechtigten Vorschlagenden schriftlich ausgesprochen werden.

§ 12 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe eingegangen, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, für welche Wahl und für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen und Bewerber benennen, als dieser Gruppe in dem Gremium oder Organ zustehen. Der Wahlvorstand fordert unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf. § 11 Abs.1 und Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.
- (2) Geht für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten jeweils auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Kandidatinnen und Kandidaten benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, so ist die Wahl zu dem jeweiligen Gremium oder Organ auszusetzen. Dies ist unverzüglich dem Rektorat bekannt zu geben.
- (3) Geht im übrigen auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder benennen die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen und Bewerber, als dieser Gruppe in dem Organ zustehen, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen nach § 2 Abs. 3 bekannt.

§13 Bezeichnung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Bei berechtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 14 Wahlsystem

- (1) Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen in die einzelnen Gremien nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.

- (2) Die personalisierte Verhältniswahl wird aufgrund lose gebundener Listen durchgeführt. Sie findet statt, wenn je Wahl und Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.
- (3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn je Wahl und Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder wenn nur eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Gruppe zu wählen ist.

§15 Wahlbekanntmachung

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 9 Abs.1 oder in § 12 Abs.1 Satz 3 genannten Frist, spätestens jedoch am vierten Werktag vor Beginn der Stimmabgabe erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlvorstand. Diese enthält
 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 2. die Regelungen für die Stimmabgabe,
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge einschließlich der Bezeichnung verbundener Wahlvorschläge,
 4. den Hinweis, zu welchem Organ in welcher Gruppe eine Wahl entfällt, weil der Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder angehören, als ihr Sitze in dem Organ oder Gremium zustehen.
- (2) Die Wahlbekanntmachung ist in und nach den örtlichen Möglichkeiten auch vor den Wahllokalen auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.
- (3) Für die Unterzeichnung der Wahlbekanntmachung gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 16 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.
- (2) Die Stimmabgabe soll spätestens drei Wochen nach Ablauf der Frist nach § 9 Abs. 1 erfolgen.
- (3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen und Gruppen werden gesonderte Stimmzettel verwendet; abgesehen von der Farbe und vom Format müssen die jeweiligen Stimmzettel gleich beschaffen sein.
- (4) Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzudrucken. Die Namen und Vornamen der Bewerberinnen oder Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen. Das Kennwort der Liste ist gegebenenfalls als Zusatz aufzuführen.
- (5) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen oder Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Verhältniswahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder für einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

- (6) Jede wahlberechtigte Person hat ihre Stimme oder ihre Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberinnen oder Bewerber hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.
- (7) Jede wahlberechtigte Person hat bei Verhältniswahl für jede Wahl jeweils nur eine Stimme. Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt.
- (8) Bei der Mehrheitswahl in einer Gruppe hat die oder der Wahlberechtigte je Wahl so viele Stimmen wie Sitze auf die Gruppe entfallen.
- (9) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
 - a) die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
 - b) aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - c) die besondere, nicht in Absatz 3 bis 5 vorgesehene Merkmale, Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
 - d) auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der oder dem Wahlberechtigten im Einzelnen zustehen.

§ 17 Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt für jeden Wahlraum eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter, die Mitglieder des Wahlvorstandes oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sein müssen, sowie Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse wird von ihr oder ihm ein Protokoll angefertigt.
- (2) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen und Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.
- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und eine weitere Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer anwesend sein. Es dürfen nicht ausschließlich Mitglieder einer Gruppe anwesend sein.
- (4) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies der Fall, wirft die Wählerin oder der Wähler den zusammengefalteten Stimmzettel in Gegenwart eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder einer Wahlhelferin bzw. eines Wahlhelfers in die entsprechende Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln gefordert werden. Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich

ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl hat er oder sie sich davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

- (6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe versiegelt werden. Der Wahlvorstand veranlasst, dass die Wahlurnen unverzüglich zur zentralen Stimmenauszählung gebracht werden.
- (7) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 18 Briefwahl

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie oder er dies beim Wahlvorstand in der durch das Wahlausschreiben festgesetzten Frist persönlich oder durch eine entsprechend ausgewiesene Beauftragte bzw. Beauftragten beantragt. § 17 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend. Dem oder der Wahlberechtigten sind jeweils ein Stimmzettel mit Wahlumschlag, ein größerer Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "schriftliche Stimmabgabe" trägt, eine Briefwählerläuterung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Die oder der Wahlberechtigte übt ihr bzw. sein Wahlrecht aus, indem sie oder er die von ihr oder ihm ausgefüllten Stimmzettel in die jeweiligen Wahlumschläge gibt und zusammen mit dem Wahlschein in den Freiumschlag dem Wahlvorstand so rechtzeitig übergibt oder übersendet, dass der Umschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.
- (3) Für das sich anschließende Verfahren sind vom Wahlvorstand folgende Regelungen zu beachten:
 - a) Die eingegangenen Briefwahlunterlagen werden bis zum Beginn der Stimmauszählung gesondert aufbewahrt.
 - b) Unmittelbar vor Beginn der Stimmauszählung entnehmen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes oder zwei Mitglieder des Wahlvorstandes und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer, die nicht einer Gruppe angehören dürfen, die weiterhin verschlossen bleibenden Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Freiumschlägen und vermerken die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.
 - c) Nach Vermerk der Stimmabgaben im Wählerverzeichnis werden die Freiumschläge vernichtet und die Wahlumschläge untereinander vermischt.
 - d) Anschließend werden die Wahlumschläge geöffnet, die gefalteten Stimmzettel entnommen und in die noch versiegelte Wahlurne geworfen.
 - e) Erst nach der Vereinigung der per Briefwahl abgegebenen Stimmzettel mit den von den Wählerinnen und Wählern unmittelbar abgegebenen Stimmzetteln darf die Stimmauszählung beginnen.
 - f) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 19 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.

- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, beschließt der Wahlvorstand. Der Beschluss wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Die Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.
- (3) Der Wahlvorstand zählt im Falle der Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen. Bei Listenverbindungen sind auch die auf die jeweils verbundenen Listen insgesamt entfallenen Stimmen zusammenzuzählen.
- (4) Der Wahlvorstand zählt im Falle der Mehrheitswahl die auf jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.

§ 20 Wahl Niederschrift

- (1) Sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift über das Wahlergebnis an; für die Unterzeichnung gilt § 8 Abs. 2 Satz 2.
- (2) Die Niederschrift muss, getrennt nach Wahlen enthalten:
 1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
 2. die Summen der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,
 3. im Falle der Listenwahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen einschließlich der bei Listenverbindungen auf die beteiligten Listen entfallenen gültigen Stimmen,
 4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listenverbindungen und Listen,
 5. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten auf den einzelnen Listen,
 6. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 7. die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber,
 8. im Falle von § 24 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 einen Hinweis auf die Nachwahl.
- (3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 21 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter bei Verhältniswahl

- (1) Die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten oder Listenverbindungen jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.

- (2) Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- (3) Bei Listenverbindungen gelten für die Verteilung der Sitze auf die verbundenen Listen Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und bei Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. Gewählt sind so viele Bewerberinnen oder Bewerber in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe zustehen.

§ 22 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter bei Mehrheitswahl

Im Fall der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen oder Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Zahl der gültigen Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 23 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl.
- (2) Der Wahlvorstand gibt die Namen der Gewählten bekannt. Der Aushang erstreckt sich über zwei Wochen.
- (3) Je eine Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu den einzelnen Organen oder Gremien gibt der Wahlvorstand zu den Unterlagen der jeweiligen Organe oder Gremien.

§ 24 Nachwahlen

- (1) Eine Nachwahl findet statt, wenn die Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium durch
 1. Niederlegung des Mandats,
 2. Beendigung der Mitgliedschaft in der Fachhochschule,
 3. Wechsel der Gruppe,
 4. Beurlaubung für die Dauer von mehr als 6 Monaten

erloschen ist und während der regulären Amtszeit kein Ersatzmitglied zum Nachrücken mehr zur Verfügung steht.

Die Mitgliedschaft im Fachbereichsrat erlischt auch durch einen Wechsel des Fachbereichs.

- (2) Eine Nachwahl findet ferner statt, wenn und soweit
 1. eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen die Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,
 2. die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der Wahlteilnehmerinnen oder Wahlteilnehmer in einem Umfang übersteigt, dass Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können,
 3. aufgrund einer Wahlprüfung die Wahl für ungültig erklärt wird.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 Ziffern 2 und 3 leitet der Wahlvorstand unverzüglich die Nachwahl ein; mit der Durchführung kann vor Abschluss der verbundenen Wahl begonnen werden. Die Nachwahl ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im Übrigen finden auf die Nachwahlen die Vorschriften dieser Ordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Nachwahlen bekannt zu geben. Der Wahlvorstand kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Ordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Nachwahl von Funktionsträgerinnen oder Funktionsträgern entsprechend.

§ 25 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit

Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit des Mitglieds eines Organs oder ergibt sich nachträglich, dass bei der Eintragung ins Wählerverzeichnis von einer falschen Gruppenzugehörigkeit des Mitglieds eines Organs ausgegangen wurde, so scheidet das entsprechende Mitglied aus dem Organ aus. Die Regelungen über den Eintritt von Ersatzmitgliedern finden Anwendung.

§ 26 Wahlprüfung

- (1) Der Senat bestellt einen Ausschuss zur Wahlprüfung und Entscheidung über Wahlanfechtungen (Wahlprüfungsausschuss). Dieser entscheidet über Wahlanfechtungen hinsichtlich aller Wahlen zu Senat, zu den Fachbereichsräten, zum Frauenbeirat sowie der Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der anderen drei Gruppen gem. § 11 Abs. 1 HG, die der jeweiligen Gruppe angehören und wahlberechtigt sein müssen. Von der Bestellung in den Wahlprüfungsausschuss sind solche Personen ausgeschlossen, die Mitglied des Wahlvorstandes oder eines nach dieser Ordnung zu wählenden Organs oder Gremiums sind. Auf die in den Wahlprüfungsausschuss zu Berufenden findet § 10 Abs. 1 HG Anwendung. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet abschließend das Rektorat.
- (3) Der Rektor beruft den Wahlprüfungsausschuss zu seiner ersten Sitzung ein, in welcher dieser aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählt; die oder der Stellvertretende darf nicht derselben Gruppe wie die oder der Vorsitzende angehören.
- (4) Jede und jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Unzulässige oder offensichtlich unbegründete Einsprüche können durch einstimmigen Beschluss des Wahlprüfungsausschusses verworfen werden; dies gilt auch, wenn aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden können.
- (5) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (6) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

§ 27 Nachrücken von Ersatzmitgliedern

- (1) Die Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmenzahl weiteren Bewerberinnen oder Bewerbern derjenigen Vorschlagsliste entnommen, welcher das zu ersetzende Mitglied angehörte.
- (2) Sind aus den jeweiligen Listen weitere Bewerberinnen oder Bewerber nicht mehr vorhanden, so fallen die freigewordenen Sitze derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Sind alle Listen einer Gruppe erschöpft und Sitze dieser Gruppe nicht besetzt, so werden unverzüglich Nachwahlen durchgeführt, sofern der Rest der ordentlichen Amtszeit mehr als sechs Monate beträgt.

Zweiter Abschnitt: Wahl des Frauenbeirates und der Gleichstellungsbeauftragten; Gleichstellungskommission

§ 28 Zusammensetzung des Frauenbeirats; Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Der Frauenbeirat besteht gemäß § 12 Absatz 2 Grundordnung aus je zwei Frauen aus den Gruppen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 HG.
- (2) Die Wahl des Frauenbeirats erfolgt nach den vier Gruppen getrennt:
 1. Gruppe der Hochschullehrerinnen
 2. Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen
 3. Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen
 4. Gruppe der Studentinnen
- (3) Die Wahlen zum Frauenbeirat werden alle vier Jahre als verbundene Wahlen gleichzeitig zu den anderen Wahlen gemäß § 4 durchgeführt; für sie gelten die Bestimmungen des ersten Abschnitts entsprechend.
- (4) Wahlvorschläge für den Frauenbeirat können nur von den weiblichen Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe unterzeichnet werden. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend, wobei in dem Wählerverzeichnis gemäß § 7 Abs.2 die wahlberechtigten Frauen für die Wahl zum Frauenbeirat enthalten sind.

§ 29 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten sowie ihrer Vertreterinnen ist in § 12 der Grundordnung der Fachhochschule Dortmund geregelt. Die erste Amtszeit nach Erlass dieser Wahlordnung beginnt am 1.3.2008.
- (2) Die erforderliche hochschulöffentliche Ausschreibung erfolgt rechtzeitig vor Ende der jeweiligen Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten bzw. ihrer Vertreterinnen durch das Gleichstellungsbüro. Die Ausschreibungsfrist soll maximal drei Wochen betragen.
- (3) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertreterinnen erfolgt mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Frauenbeirates.

§ 30 Zusammensetzung und Wahl der Gleichstellungskommission

- (1) Neben der Gleichstellungsbeauftragten als Mitglied kraft Amtes gehören der Gleichstellungskommission als Wahlmitglieder an:
1. eine Hochschullehrerin und ein Hochschullehrer
 2. eine akademische Mitarbeiterin und ein akademischer Mitarbeiter
 3. eine weitere Mitarbeiterin und ein weiterer Mitarbeiter
 4. eine Studierende und ein Studierender

Diese Wahlmitglieder werden vom Senat in geheimer Wahl gewählt.

- (2) Wahlvorschläge werden schriftlich oder mündlich zu Protokoll derjenigen Senatssitzung abgegeben, in der die Wahl zur Gleichstellungskommission stattfinden soll. Die Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen erfolgt durch die Geschäftsführung des Senates.
- (3) Zum Mitglied der Gleichstellungskommission ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

Dritter Abschnitt: Wahl der Dekaninnen oder Dekane und der Prodekaninnen oder der Prodekane

§ 31 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans

- (1) Zur Vorbereitung der Wahlen zur Fachbereichsleitung entscheidet der Fachbereichsrat zunächst, ob für die durchzuführende Wahl eine Kommission zu bestellen ist, die entsprechende Personalvorschläge vorlegt, oder ob diese Wahlen ohne Einschaltung einer solchen Kommission durchgeführt werden sollen. Weiterhin ist in dieser Sitzung der Wahltermin festzulegen, der frühestens eine und spätestens drei Wochen nach dieser Beschlussfassung liegen darf.
- (2) Die bisherige Dekanin oder der bisherige Dekan lädt zu der Wahlversammlung ein, die im Fachbereich bekannt zu geben ist. Sie oder er leitet die Wahlversammlung, in der sich die Kandidatinnen und Kandidaten im Fachbereichsrat vorstellen. Stellt sich die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates zur Wahl, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Fachbereichsrates die Wahlversammlung.
- (3) Ist eine Wahlkommission gemäß Absatz 1 bestellt, so erarbeitet diese zunächst entsprechende Wahlvorschläge, die der von der bisherigen Dekanin oder dem bisherigen Dekan spätestens 7 Werktage vor dem Wahltermin zu versendenden Einladung zu der Wahlversammlung beizufügen sind.
- (4) Das Rektorat kann im Benehmen mit dem jeweiligen Fachbereichsrat vorsehen, dass die zu wählende Dekanin oder der zu wählende Dekan hauptberuflich tätig ist. Ebenso kann auf Vorschlag des jeweiligen Fachbereichsrates im Benehmen mit dem Rektorat vorgeesehen werden, dass die zu wählende Dekanin oder der zu wählende Dekan hauptberuflich tätig ist. Die genannte Entscheidung soll spätestens ein halbes Jahr vor Beginn der jeweiligen Amtszeit getroffen werden. In diesen Fällen ist abweichend von Abs.1 unverzüglich nach Mitteilung der Entscheidung zwingend eine Kommission durch den Fachbereichsrat zu bestellen. In der genannten Kommission sind Mitglieder aller Gruppen gemäß § 11 Abs.1 HG vertreten. Des Weiteren ist ein Mitglied des Rektorates bzw. eine

durch das Rektorat beauftragte Person beratendes Mitglied der Kommission. Die Kommission bereitet die erforderliche Ausschreibung vor und leitet diese zur weiteren Veranlassung an das Personaldezernat weiter. Nach erfolgter Prüfung der Qualifikation gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 bzw. 2 HG durch das Personaldezernat erarbeitet die Kommission eine Liste derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die in der Wahlversammlung vorgeschlagen werden sollen. Für das weitere Verfahren gelten die Absätze 2 und 3.

- (5) Für die Wahl der Prodekaninnen bzw. der Prodekane gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gemäß Grundordnung möglichen Zahl der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats auf sich vereinigt.
- (7) Scheidet die Dekanin oder der Dekan oder eine Prodekanin oder ein Prodekan vorzeitig aus dem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind bis zur Rechtswirksamkeit der nachfolgenden Wahl für das entsprechende Gremium aufzubewahren.

§ 33 In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 12.11.2007 in Kraft; gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 22. August 2001 (FH-Mitteilungen 22. Jahrgang Nr. 52 vom 22. August 2001) außer Kraft. Die Wahlordnung wird in den FH-Mitteilungen - Amtliche Bekanntmachungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund - veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 07.11.2007.

Dortmund, den 12.11.2007

Prof. Dr. Eberhard Menzel
Rektor der Fachhochschule Dortmund